Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1988.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. März 1839., betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen.

ad Gräff III. pag. 400
Regl. v. 18. Decbr. 1824 §. 97. pag. 238.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. Mts. bestimme Ich, daß die Postbehörden befugt seyn sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden, auf die zurückgehenden Adressen, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und daß die Vorschrift des §. 97. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824., wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Post-Anstalten, das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangene, von diesen eröffnete Vorstellungen zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Nagler.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1839.)

(No. 1989.) Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz. Vom 26. März 1839.

ad Ges. v. 13 Juli 1827
Ges. pag 103.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach Anhörung Unseres Staatsministerii zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreistäge nach der Verordnung vom 13. Juli 1827. verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden sind, so sollen der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer hinzutreten, denen nach dem Reglement vom 17. März 1828. und dessen näherer Bestimmung im Landtagsabschiede vom heutigen Tage die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist, daß der größere ländliche Grundbesitz, mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder, fünf Vertreter erhält.

§. 2.

Die Wahl dieser in allen ihren kreisständischen Rechten und Pflichten den Rittergutsbesitzern (§. 4. B. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827.) gleichstehenden Abgeordneten, so wie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern derselben, erfolgt durch die meistbegüterten Grundeigenthümer selbst, unter Vorsitz des Landraths und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten, auf die Dauer von sechs Jahren in der im §. 16. der Kreisordnung vorgeschriebenen Art.

§. 3.

Während dieser Wahlperiode verbleiben die einmal gewählten Abgeordneten in der Kreisversammlung, wenn auch inmittelst eine Vermehrung der stimmfähigen Rittergutsbesitzer des Kreises eintreten sollte. Bei Anfang jeder neuen Wahlperiode wird aber die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach den alsdann vorhandenen stimmfähigen Rittergutsbesitzern anderweit bestimmt.

§. 4.

Die Vertretung der größeren Städte wird in Gemäßheit der Bestimmung sub C. §. 4. der Kreisordnung hierdurch dahin regulirt, daß künftig die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Crefeld jede drei Abgeordnete, die Städte Coblenz, Bonn, Eupen, Wesel, Neuß, Kreuznach, Mühlheim an der Ruhr,

Ruhr, Saarbrücken mit St. Johann, Düren, Duisburg, Solingen, Cleve, Lennep, Remscheid, Jülich und Malmedy aber jede zwei Abgeordnete zum Kreis-Tage absenden sollen.

§. 5.

Zur Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden soll, außer dem, durch Unsere Order vom 5. April 1836. vorgeschriebenen Grundbesitz, auch noch eine mindestens fünfjährige Dauer desselben, wobei im Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammen zu rechnen ist, erfordert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1990.) Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend. Vom 26. März 1839.

ad Ges. v. 13 Juli 1827 pag. 103.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da nach Erwerbung des Kreises St. Wendel sich eine Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1827. wegen der im Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen hinsichtlich der Theilnahme des gedachten Kreises am Rheinischen Provinzial-Landtage als nothwendig gezeigt hat, so verordnen Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Provinzial-Stände gedachter Provinz und auf Antrag Unseres Staatsministerii Folgendes:

 §. 1.

§. 1.

Da Güter, welche nach den für die Rheinprovinz festgestellten allgemeinen Grundsätzen im Stande der Ritterschaft zu erscheinen berechtigen, im Kreise St. Wendel nicht vorhanden sind, so findet eine Vertretung des Kreises in diesem Stande nicht statt. Dafern wir aber künftig einem der dortigen Güter die ritterschaftliche Qualität zu verleihen Uns bewogen finden sollten, so nimmt dessen Besitzer mit den andern Rittergutsbesitzern des Regierungsbezirks Trier an den Wahlen des ersten, Art. VII. der Verordnung vom 13. Juli 1827. bezeichneten ritterschaftlichen Wahlbezirks Theil.

§. 2.

Die Städte St. Wendel und Baumholder werden mit den Städten Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann und Ottweiler in Hinsicht der diesen zustehenden Kollektivstimme im Stande der Städte vereinigt.

§. 3.

Die Bezirkswähler der Landgemeinden des Kreises St. Wendel treten mit denen des übrigen Regierungsbezirks Trier zur Wahl der diesem Bezirke zustehenden fünf Abgeordneten der Landgemeinden zusammen.

Hiernach haben sich Unsere Stände und Behörden so wie sämmtliche Einwohner der Rheinprovinz gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.